

# ERKLÄRUNG DES ARBEITNEHMERS AN DEN NEUEN ARBEITGEBER ZUR ENTSCHEIDUNG BEZÜGLICH DER PERSONALABFERTIGUNG BEIM VORHERGEHENDEN ARBEITGEBER

Der/die Unterfertigte \_\_\_\_\_,  
geb. in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_,  
Steuernummer \_\_\_\_\_,  
bis zum \_\_\_\_\_ Angestellter/e des Betriebes \_\_\_\_\_,

## erklärt

dem vorhergehenden Arbeitgeber die Weisung erteilt zu haben

- die Personalabfertigung im Einklang mit Art. 2120 des ZGB beim Arbeitgeber zu belassen
- die Personalabfertigung im Ausmaß von \_\_\_\_\_ % an eine Zusatzrentenform zu überweisen

### In letzteren Fall erklärt der Unterfertigte

- die gesamte Ablöse der Zusatzrentenposition, wegen des Abhandenkommens der Voraussetzungen der Teilnahme an der Zusatzrentenform, erwirkt zu haben (*nur bei Beitritt über einen Kollektivvertrag oder individuelles Mehrfachabkommen*)
- Die Zusatzrentenposition im Raiffeisen Offenen Pensionsfonds aufrecht erhalten zu haben (*eine Teilablöse führt nicht zur Auflösung der Zusatzrentenposition*).

## MIT GEGENWERTIGEN SCHREIBEN ERTEILT DER UNTERFERTIGTE DIE WEISUNG

- die anreifende Personalabfertigung weiterhin beim Arbeitgeber belassen zu wollen (1),
- diese im Ausmaß von \_\_\_\_\_ % (2) an den Raiffeisen Offenen Pensionsfonds überführen zu wollen, dem er mit Datum \_\_\_\_\_ beigetreten ist. Der restliche Teil der Personalabfertigung, falls vorhanden, soll hingegen im Einklang mit Art. 2120 des BGB weiterhin beim Arbeitgeber anreifen.

*(1) Nur zulässige Variante, falls der Arbeitnehmer in der Vergangenheit die PAF beim Arbeitgeber belassen hatte, oder wenn er die vollständige Ablöse wegen Abhandenkommens der Teilnahmevoraussetzungen erwirkt hatte.*

*(2) Nur falls der Arbeitnehmer vor dem 29. April 1993 bereits in einer Vorsorgekasse (z.B. NISF, INPDAP, ...) eingeschrieben war, hat er die Möglichkeit, weniger als 100% der PAF in die Zusatzrentenform einfließen zu lassen. Der entsprechende Prozentsatz ist entweder vom Kollektivvertrag oder den kollektiven Abkommen definiert, oder beläuft sich auf mindestens 50%, falls die kollektiven Abkommen nichts Entsprechendes vorsehen. Alle anderen Arbeitnehmer müssen die gesamte Personalabfertigung (100%) an die Zusatzrentenform übertragen*

Anhang:

- Bestätigung des vorhergehenden Arbeitgebers zur Entscheidung des Arbeitnehmers bezüglich PAF;
- Formular PAF2
- Beitrittsformular zum Raiffeisen Offenen Pensionsfonds;
- \_\_\_\_\_

*(ein jedes zusätzliche Dokument, das die vorhergehende Entscheidung des Arbeitnehmers beim vorhergehenden Arbeitgeber bestätigt)*

Datum \_\_\_\_\_

Erhalten: Datum \_\_\_\_\_

(leserliche Unterschrift)

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

**Falls das Bestätigungsschreiben des vorhergehenden Arbeitgebers oder das gegenwertige Schreiben nicht binnen 6 Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses beim neuen Arbeitgeber abgegeben wird, wird die PAF in vollem Ausmaß an die Zusatzrentenform überwiesen, die gem. Art. 8, Abs.7, Buchst.b) des G.D: 252/2005 vom Arbeitgeber bestimmt wird.**